



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 1. Juni 1982

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 82	Verordnung zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in der Ostsee	405
15. 3. 82	Dritte Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landes- kultugesetz — Reinhaltung der Luft — Tabellen der MIK- und TIB-Werte —.....	407
7. 4. 82	Anordnung über den physischen Schutz von Kemmaterial und Kernanlagen — APS —.....	410
27. 4. 82	Anordnung über den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger — Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-UbO) —.....	413
6. 5. 82	Anordnung Nr. Pr. 251/2 über die Preisbildung für Montageleistungen.....	416

Verordnung zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in der Ostsee vom 11. März 1982

In Übereinstimmung mit der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974¹ wird zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in der Ostsee folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und den diesen vorgelagerten Gewässern der offenen Ostsee, soweit im § 9 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sie gilt für Verursacher und Beobachter von Wasserschadstoffhavarien in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und den diesen vorgelagerten Gewässern der offenen Ostsee sowie für die mit der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien beauftragten Staatsorgane, Kombinate und Betriebe.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Grundsätze

Wasserschadstoffhavarien sind vom Verursacher unverzüglich zu bekämpfen. Er hat auch Maßnahmen zur Beschränkung des Ausmaßes der Wasserschadstoffhavarie und zur Beseitigung eingetretener Folgen zu treffen.

¹ Bekanntmachung vom 16. Februar 1977 über die Ratifikation der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik (GBl. II Nr. 8 S. 109).

Zweite Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 zur Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974 (GBl. II Nr. 6 S. 92).

§ 3

Begriffsbestimmung

Eine Wasserschadstoffhavarie im Sinne dieser Verordnung ist ein Ereignis, bei dem ein Wasserschadstoff oder einen solchen Stoff enthaltende Ausflüsse tatsächlich oder wahrscheinlich in die Gewässer gemäß § 1 Abs. 1 gelangen und dadurch deren Verschmutzung herbeigeführt wird oder werden kann.

§ 4

Meldungen von Wasserschadstoffhavarien

(1) Wasserschadstoffhavarien sind

- vom Verursacher der Wasserschadstoffhavarie und
- von Personen, die eine Wasserschadstoffhavarie beobachten,

unverzüglich dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zu melden. Die Meldung kann auch über die Küstenfunkstellen der Deutschen/ Demokratischen Republik, die Seenotrettungs-, Verkehrs- und Eisbrecherleitstellen des Seefahrtsamtes (nachfolgend Verkehrsleitstellen genannt), die Wasserwirtschafts- und Küste (nachfolgend Wasserwirtschaftsdirektion genannt), die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und die örtlichen Räte an das Seefahrtsamt erfolgen.

(2) Die Meldung des Kapitäns eines Schiffes soll enthalten

- Name, Flagge und Rufzeichen des meldenden Schiffes,
- Ort, Zeit und Art der Wasserschadstoffhavarie,
- eindeutige technische Bezeichnung oder Beschreibung der betreffenden Wasserschadstoffe und Angaben über mögliche Gefährdungen,
- genaue oder geschätzte Angaben der Menge, der Konzentration und des wahrscheinlichen Zustandes der Wasserschadstoffe, die in die Gewässer eingeleitet worden sind oder wahrscheinlich eingeleitet werden,
- gegebenenfalls eine Beschreibung der Verpackung und der Markierung der Wasserschadstoffe,
- nach Möglichkeit den Namen des Absenders, Empfängers oder Herstellers der Wasserschadstoffe,
- Ausdehnung des Verschmutzungsfeldes,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1982